



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: copiur@bj.admin.ch

29. Mai 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen, dass die gesetzlichen Grundlage für staatlich anerkannte elektronische Identitätseinheiten („E-ID“) geschaffen werden soll. Bei der E-ID handelt es sich um einen zentralen Baustein für einen einfachen, effizienten und zuverlässigen elektronischen Geschäftsverkehr. Das Ziel muss sein, eine sichere und eindeutige Identifikation zu ermöglichen, bei der die erforderlichen Attribute (z.B. Name oder Geburtsdatum) – und nur diese – so ausgetauscht werden, dass deren Authentizität ausser Frage steht. Der Einsatz von E-ID hat den Vorteil, dass sich die Inhaberinnen und Inhaber nicht mehr viele Passwörter und Login-Daten merken müssen, sondern sich mit einem einzigen Instrument an möglichst vielen Stellen elektronisch anmelden können. Für die Wirtschaft hat dies den Vorteil, dass aufwändige eigene Identifikationsmechanismen entfallen, was zu Kostenersparnissen und einfacheren Abläufen führt und betrügerisches Verhalten erschwert. Auch ist die E-ID ein wesentliches Element für den vermehrten Einsatz von eGovernment-Anwendungen (z.B. Einreichen der Steuererklärung). Umgekehrt ist zu verlangen, dass der Bund und möglichst auch die Kantone und Gemeinden ihre Systeme und Anwendungen so anpassen, dass die E-ID unterstützt wird. Im E-ID-Gesetz ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche eine entsprechende Verpflichtung der Bundesbehörden ausdrücklich vorsieht.

Für die Grünliberalen ist unabdingbar, dass das E-ID-Ökosystem vollständig interoperabel ist. Jede in der Schweiz gesetzlich anerkannte E-ID muss von allen E-ID-verwendenden Diensten akzeptiert werden, sofern sie das erforderliche Sicherheitsniveau aufweist. Nur so lässt sich erreichen, dass der E-ID in der Praxis der Durchbruch gelingt und diese breit eingesetzt wird. Dazu gehört auch, dass schweizerische E-IDs auch im Ausland eingesetzt werden können. Es ist daher wichtig, dass die schweizerische Gesetzgebung mit der entsprechenden Regelung in der Europäischen Union (EU) kompatibel ist, was der Erläuternde Bericht auch so zusichert. Das schweizerische E-ID-System ist der EU so rasch wie möglich zu notifizieren, damit die E-ID gleichzeitig mit dem Markteintritt in der Schweiz in der EU eingesetzt werden kann. Selbstverständlich sind auch die Entwicklungen im übrigen Ausland genau zu beobachten. Das Schweizer Recht ist nötigenfalls rasch anzupassen, damit schweizerische E-IDs möglichst weltweit einsetzbar sind und bleiben.

Vor allem anderen muss aber die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit Vorrang haben. Nur dann kann das Vertrauen geschaffen werden, das für eine breite Verwendung der E-ID erforderlich ist. Es wird daher ausdrücklich begrüsst, dass der Sicherheit und dem Datenschutz im Vorentwurf besonderes Augenmerk geschenkt wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass (i) Daten bzw. Attribute bei der Erstübermittlung an einen E-ID-verwendenden Dienst nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der E-ID bekanntgegeben werden und dass (ii) nicht mehr Daten bzw. Attribute bekanntgegeben werden als für die betreffende Identifikation erforderlich sind.

Forderung: Marktmodell mit subsidiärer Angebotspflicht des Bundes

Die Grünliberalen unterstützen das Konzept des Bundesrates, wonach das E-ID-Ökosystem in einer Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt geschaffen werden soll: Der Bund schafft die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und überwacht die Akteure, überlässt aber die Herausgabe der E-ID dem Markt. Auf diese Weise kann sich die Innovationskraft des Marktes entfalten und beispielsweise durch die (freiwillige) Anreicherung einer E-ID mit eigenen oder fremden Daten neuartige Anwendungen ermöglichen und bestehende Prozesse vereinfachen. Zudem kann der Markt besser und schneller auf ändernde Bedürfnisse und technologische Entwicklungen reagieren als der Staat. Dem Bund kommt aber mit der Regulierung und Beaufsichtigung eine wichtige Rolle zu. Er ist letztlich der Garant des gesamten Systems. Weiter muss der Bund verhindern, dass einzelne Marktteilnehmer durch missbräuchliches Verhalten die anderen Teilnehmer behindern oder vom Markt ausschliessen.

Angesichts der Bedeutung der E-ID für eine reibungslose digitale Wirtschaft darf nicht der Fall eintreten, dass sich kein Anbieter von E-ID auf dem schweizerischen Markt findet. Daher *muss* in einem solchen Fall der Bund E-IDs der Sicherheitsniveaus „substanziell“ und „hoch“ anbieten. Die „Kann“-Formulierung in Artikel 13 Absatz 2 des Vorentwurfs zum E-ID-Gesetz genügt nicht. Umgekehrt muss der Bund im Sinne der Subsidiarität privaten Akteuren den Vorrang bei der Herausgabe von E-IDs einräumen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 E-ID-Gesetz

Absatz 2 Buchstabe f schreibt vor, dass Identity Provider (IdP) die E-ID-System-Daten in der Schweiz nach schweizerischem Recht halten und bearbeiten müssen. So begrüssenswert dieser Grundsatz aus Sicht des Datenschutzes und insbesondere der Datenherrschaft ist, so ist doch aufgrund der technischen Gegebenheiten Zweifel an der Praktikabilität der Regelung angebracht. Die Umsetzbarkeit der Bestimmung ist daher im Gespräch mit den betroffenen Kreisen zu überprüfen.

Art. 10 E-ID-Gesetz

Wie vorstehend erwähnt wird ausdrücklich begrüsst, dass die Inhaberin oder der Inhaber darüber entscheidet, welche Personenidentifizierungsdaten der IdP an die Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten übermitteln darf (Abs. 2). Das Gleiche gilt für Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f, wonach der IdP das ausdrückliche Einverständnis der Inhaberin oder des Inhabers der E-ID zur Erstübermittlung von Personenidentifizierungsdaten einholen muss.

Absatz 3 sieht vor, dass anerkannte IdP und Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten Personenidentifizierungsdaten gemäss Artikel 7 Absatz 2 oder die darauf basierenden Nutzungsprofile Dritten nicht bekannt geben dürfen. Im Normtext ist zu präzisieren, dass nur die staatlich bestätigten Daten davon erfasst werden, nicht aber der beim IdP bereits bestehende Datenbestand, der keinen Bezug zum E-ID-System aufweist. Auf den letzteren Datenbestand sollte nur das gewöhnliche Datenschutzrecht anwendbar sein.

Art. 13 E-ID-Gesetz

Wie vorstehend erwähnt muss der Bund gesetzlich verpflichtet werden, E-IDs der Sicherheitsniveaus „substanziell“ und „hoch“ anzubieten, falls sich auf dem schweizerischen Markt kein IdP dafür findet.

Art. 15 E-ID-Gesetz

Artikel 15 sieht vor, dass wer einen E-ID-verwendenden Dienst betreiben will, eine Vereinbarung mit einem IdP abschliessen muss. Im Erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt, dass es ein Vertragsverhältnis mit „mindestens“ einem IdP braucht (Bericht, S. 30). Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist im Normtext klarzustellen, dass die Betreiberin eines E-ID-verwendenden Dienstes nicht mit allen IdP eine solche Vereinbarung abschliessen muss. Dies ergibt sich bislang nur sinngemäss aus den Erläuterungen zu Artikel 18 „Interoperabilität“ (Hervorhebung hinzugefügt): „Inhaberinnen und Inhaber sollten ihre E-ID bei allen E-ID-verwendenden Diensten einsetzen können, vorausgesetzt die E-ID erfüllt zumindest das geforderte Sicherheitsniveau. Dies soll *unabhängig davon möglich sein, ob die Betreiberin von E-ID-verwendenden Diensten mit demjenigen IdP eine Vereinbarung hat, der die E-ID ausgestellt hat* [Bericht, S. 32]“.

Art. 23 E-ID-Gesetz

Artikel 23 regelt die Gebühren, welche die Identitätsstelle und die Anerkennungsstelle (beides Bundesstellen) für ihre Verfügungen und Dienstleistungen erheben dürfen. Da es wie einleitend erwähnt das Ziel sein muss, eine grosse Verbreitung der E-ID zu erreichen, ist bei der Gebührenerhebung die Marktsituation der IdP zu berücksichtigen. Es gilt zu verhindern, dass die IdP durch zu hohe Gebühren daran gehindert werden, die E-ID erfolgreich am Markt zu betreiben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion